

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amthliches Kreisblatt

Fernsprech-Anschluß
*** Nummer 34 ***

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 8

Sonnabend, den 25. Februar 1911.

24. Jahrg.

Nr. 81. Mit Rücksicht auf das zunächst bis zum 30. April d. J. wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche bestehende **Verbot der Abhaltung von Vieh- und Pferdewärkten** werden hiermit die während der Geltungsdauer dieses Verbots im Regierungsbezirk Posen angelegten **Krammärkte mit der Waage aufgehoben**, daß ich mir auf Antrag der Gemeinden die Anberaumung von Erfahrmärkten vorbehalte.

— J.-Nr. 10/11. Pr. R. —

Koschmin, den 13. Februar 1911.

**Der Vorsitzende des Provinzialrats
Ober-Präsident.**

In Vertretung: **Thon.**

Nr. 82. Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die starke Verbreitung der **Maul- und Klauenseuche** hat sich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten damit einverstanden erklärt, daß in Abänderung der für den Verkehr mit Schweinen bereits bestehenden Vorschriften für die **Einfuhr von Schweinen aus dem Inlande in die Provinz Schlessien** bis auf weiteres folgendes angeordnet wird:

1. Schweine dürfen in die Provinz Schlessien nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Schweinetransportes hat von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine einer in den Anordnungen näher zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten und darf die Tiere nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

2. Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsort in abgeordneten, von der

Polizeibehörde vorher genehmigten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterwerfen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Die Ausfuhr der Tiere zur sofortigen Abchlachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

3. Nach Ablauf der 5-tägigen Frist sind die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

4. Für die zum Zwecke sofortiger Abchlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlicher Beschränkungen die Vorschriften über die abgeordnete Aufstallung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz.

Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

Die von den Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz Schlessien hiernach erlassenen Vorschriften werden am 20. Februar 1911 in Kraft treten.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden deshalb nachstehende **Ausnahmen** gegenüber den zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche von mir oder den Herren Landräten ergangenen Anordnungen bis auf **weiteres zugelassen**.

1. Vom 20. Februar 1911 ab wird die **Ausfuhr von Schweinen zu Auszuchtzwecken aus dem Regierungsbezirk Posen nach Schlefien gestattet.**
2. Die Ausfuhr darf nur aus **unterrichteten** Drtschaften und nach **zuvoriger amtstierärztlicher Untersuchung** des Klauenviehbestandes, aus dem die Tiere ausgeführt werden sollen, stattfinden.
3. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist von den **Veräußern der Tiere rechtzeitig** (nötigenfalls telegraphisch) von dem Eintreffen und der Zahl der Tiere zu benachrichtigen.
4. Das über die Untersuchung ausstellte amtstierärztliche Zeugnis hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

— 1447-11 I. D. b. —

Posen, den 15. Februar 1911.

**Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.**

Nr. 83. Nachdem in **Wittenburg weitere Fälle von Maul- und Klauenseuche** vorgekommen sind, wird mit Bezug auf die kreispolizeiliche Anordnung vom 2. d. M. — Kreisblatt Stück 5, Seite 20-21 — und meine Bekanntmachung vom 6. d. M. — Kreisblatt Stück 6, Seite 21 — hiermit bestimmt, daß die **ganze Gemeinde Wittenburg einen Sperrbezirk bildet.** Für den Sperrbezirk gelten die in der kreispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 Seite 28-29 — in den §§ 1-8 angegebenen Vorschriften. — J. Nr. 936. —

Koischmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 84. Das Gut Dora mit den Vorwerken Szymanowo und Josefowo, das Gut Bergelsdorf, die Gemeinde Gorka, die Gemeinde Klein-Zalesie, die Ansiedelung Eichenhof — zum Gutsbezirk Bogorzela gehörig — die Gemeinde Raczagorka und das Gut Bulakow sind aus dem **Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt** worden.

Für die gedachten Orte gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen vom 18. November 1910 — Nr. 3229/10 I D. b. — abgedruckt in Stück 48 des Kreisblatts für 1910 — und die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1911 (Kreisblatt Stück 7 für 1911) für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen.

Koischmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 85. **Kreispolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Starogrod Gut, in Starogrod Propstei — zum Gemeindebezirk Romanow gehörig — in Koischmin Stadt, in Lipowiec Gutsbezirk bei Koischmin, in Eichenhöhe, in Eichenhöhe Gut, in Lilienhain Forsthaus — zum Gutsbezirk Bogorzela gehörig — und in Königsfeld Gemeinde.**

§ 1.

Sperrgebiet.

1. Das Gut Starogrod und die Propstei Starogrod,
2. der Stadtteil: Koischmin Kolonie östlich der Chaussee Koischmin—Krotoschin.
3. die Gehöfte des Landwirts Paul Kurzawski, des Müllermeisters Johann Kurzawski, des Müllermeisters Johann Mlotowski und des Mühlenpächters Josef Nitschke, sämtlich in Koischmin,
4. das Gehöft des Anliehlers Lübke mann in Lipowiec bei Koischmin,
5. das Gut Eichenhöhe,
6. das Forsthaus Lilienhain,
7. die Gehöfte der Anliehler Paul Müller und Arnold Vetter in Königsfeld

bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 Blatt 28-29 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koischmin, den 21. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koischmin, den 21. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 86. Maul- und Auaenuche in anderen Kreisen.

Ausgebroschen: In Stefanowo Borwerk, Kreis Jarotschin, Deutschrode und Weidenhof Borwerk, Kreis Gostin.

Koschmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 87. Das diesjährige Griaß-Weichait für den Kreis Koschmin, wird, wie folgt, abgehalten werden:

A. in Borek im Langner'schen Gasthanie:

Am Dienstag, den 14. März, vorm. 9 Uhr,
Musterung der Militärpflichtigen aus der Stadt Borek sowie aus sämtlichen Ortshschaften des Polizei-Distrikts Borek.

B. in Pogorzela im Wbyeralski'schen Gasthanie:

Am Mittwoch, den 15. März, vorm. 10 Uhr,
Musterung der Militärpflichtigen aus der Stadt Pogorzela und sämtlichen Ortshschaften des Polizei-Distrikts Pogorzela.

C. in Koschmin in Bahrfeldt's Hotel:

Am Donnerstag, den 16. März, vorm. 9 Uhr,
Musterung der Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortshschaften des Polizei-Distrikts Koschmin.

Am Freitag, den 17. März, vorm. 9 Uhr,
Musterung der Militärpflichtigen aus der Stadt Koschmin nebst Abbauten.

Am Sonnabend, den 18. März, vorm. 9 Uhr,
Prüfung sämtlicher Reklamationen, Lösung der Militärpflichtigen des Jahrganges 1891 und derjenigen früheren Jahrgänge, welche noch nicht gelöst haben und zur nachträglichen Lösung zugelassen sind.

Alle im Kreise Koschmin wohnenden oder sich zurzeit aufhaltenden **Militärpflichtigen**, über deren Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, oder die von der Gestellung zur Musterung noch nicht entbunden sind, fordere ich auf, sich zu den Terminen **an sämtlichen Tagen um 7^{1/2} Uhr morgens**, rein gewaschen und getkleidet, sowie mit ordentlich verschnittenen Haaren zu gestellen. **Militärpflichtige, welche sich gar nicht oder nicht rechtzeitig einfinden, oder beim Aufrufe ihres Namens fehlen, haben ihre Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder 3 Tagen Haft**, sowie ihre sofortige Vorführung zu gewartigen und können auch der Lösung verlustig erklärt werden. Militärpflichtige, welche beim Musterungsgeschäfte betrunken oder nicht rein gewaschen erscheinen, werden mit Geldstrafe oder verhältnismäßiger Haft bestraft werden. Das Erscheinen im Lösungstermine ist jedem Lösungsberechtigten

überlassen. Für die Nichterschieneenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst werden.

Besuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste sind so rechtzeitig bei den Herren Bürgermeistern und Distrikts-Kommissaren anzubringen, daß ihre Prüfung noch vor dem Ersatzgeschäfte erfolgen kann. Da die Prüfung sämtlicher Reklamationen erst am 18. März stattfindet, haben sich die Eltern oder Vormünder und erwerbsunfähigen Geschwister der reklamierten Militärpflichtigen erst an diesem Tage zu gestellen, die betreffenden Militärpflichtigen haben an die em Tage ebenfalls wieder zu erscheinen. Die **Ortschulzen** haben sich sämtlich zu den bezüglichen Musterungsterminen einzufinden. Ob bezw. welche von ihnen auch zu den Reklamationsterminen zu erscheinen haben, wird ihnen noch mitgeteilt. Vertretungen dürfen nur äußerstenfalls stattfinden. Die Schulzen sind dafür verantwortlich, daß kein Militärpflichtiger ihrer Gemeinde bei Aufruf seines Namens vor und in den Geschätsräumen fehlt.

Die Herren Bürgermeister und Distrikts-Kommissare erlaube ich, die Gestellungspflichtigen zu den Gestellungstagen ebenso, wie dies für 1888 durch die Verfügung vom 4. Mai 1888 — J.-Nr. 332 — angeordnet war, einzeln **schriftlich vorzuladen**, sowie für die rechtzeitige Vorstellung sämtlicher Mannschaften zu sorgen. Ueber Militärpflichtige, welche nach Einreichung der Stammbollen angemeldet werden, sind Juganaslisten anzufertigen und sind mir diese nebst den zugehörigen Belegen — Gevaris- und Lösungsscheinen — **bis spätestens zum 10. März** einzureichen. Bis zum gleichen Tage sind mir auch die Nachweigungen über die Vorladung der Gestellungspflichtigen, die Besuche um Zurückstellung bezw. Befreiung Heerespflichtiger vom Militärdienste geprüft und mit dem ausgefüllten Fragebogen vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister und Distrikts-Kommissare wollen ferner dafür sorgen, daß alle gerichtlichen Bestrafungen, sowie die körperlichen und geistigen Gebrechen der Heerespflichtigen im Gestellungstermine zur Sprache gebracht, und die Bescheinigungen hierüber der Ersatzkommission vorgelegt werden. **In Betreff der an Epilepsie, Schwerhörigkeit usw. leidenden Militärpflichtigen** verweise ich auf § 65 zu 6 der Wehordnung, wonach die Angaben unberücksichtigt bleiben, wenn nicht mindestens drei glaubhafte Zeugen vor dem Bürgermeister oder Distrikts-Kommissare protokolларisch erklärt haben, daß und wie sie selbst die Krankheitserscheinung wahrgenommen haben. Die Verhandlungen hierüber sind der Ersatzkommission im Musterungstermine vorzulegen.

Koschmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 88. Bekanntmachung.
Die Abhaltung der Obstbaulehr-, Wanders- und Obsterwertungskarie durch die Landwirtschaftskammer im Jahre 1911.

Frühjahrskarie in der Gärtner-Lehranstalt zu Koschmin:

1. für Seminar- und Volksschullehrer vom **24. April bis 3. Mai 1911.**

Meldung: 24. April 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstalt,

2. für Landwirte, Gärtner, Obstbaumwärter und andere Interessenten, auch Damen vom **6. bis 15. März 1911.**

Meldung: 6. März 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstalt,

3. für Kgl. Förster, Chauffeur-Aufsicher, Privatförster vom **24. April bis 3. Mai 1911.**

Meldung: 24. April 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstalt,

4. für Bürgermeister, Königl. Bahnmeister, Kreis- und Wegebaumeister vom **10. bis 13. April 1911.**

Meldung: 10. April 1911 vormittags 8 Uhr in der Anstalt,

5. für Eisenbahnunterhaltungsarbeiter im Schnitt und Pflege von nur Obstbäumen vom **6. bis 15. März 1911.**

Meldung: 6. März 1911 vorm. 8 Uhr in der Anstalt.

Die Lehrkurse sind gebührenfrei.

Anmeldungen zur Teilnahme an einem Kursus sind entweder unmittelbar an die Landwirtschaftskammer zu Posen O 1 oder durch die Landrats- und Distriktsämter, Magistrats- oder landwirtschaftlichen Vereine einzusenden. Gehen bis 12 Tage vor dem Frühjahrskursus nicht mindestens 7 Anmeldungen bei der Kammer ein, so findet der Kursus, zu welchem bis etwa 40 Personen zugelassen werden, nicht statt. Die Teilnehmer werden daher dringend gebeten, sowohl ihre Anmeldung rechtzeitig einzusenden, als auch zu dem bei Beginn des Kursus gehaltenen Einleitungs- und Hauptvortrag pünktlich zu erscheinen. Die Teilnehmer haben für Unterkunft und Kost (pro Tag 2.— Mark bis 2,50 Mark) selbst zu sorgen, sowie eigenes, scharfes und brauchbares Handwerkszeug mitzubringen. — J.-Nr. 763. —

Koschmin, den 15. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 89. Bekanntmachung.

Die Bezirkshebaumenstellen in Gosciejewo und Radenz sind frei und sollen wieder besetzt werden. Gehalt 175 Mark jährlich, welches von 5 zu 5 Jahren um je 10 Mark bis zum Höchst-

betrage von 225 Mark steigt. Zugesichertes Mindesteinkommen 450 Mark. Bewerbungen sind unter Beifügung des Prüfungszeugnisses und eines Lebenslaufes binnen 3 Wochen hierher einzureichen. Kenntnis der polnischen Sprache ist erforderlich.

Koschmin, den 19. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Einbinden der amtlichen Verordnungsblätter.

Nr. 90. Nach Ablauf des Jahres müssen sämtliche Verordnungsblätter für 1910 — (Gesetzsammlung, Reichsgesetzblatt, Amtsblatt und Kreisblatt) nebst den Sachregistern ordnungsmäßig eingebunden und inventarisiert werden. Die Gemeindevorsteher haben das Einbinden dieser Verordnungsblätter, nachdem die etwa fehlenden Nummern sowie die Sachregister beschafft worden, ohne Verzug zu veranlassen. — Nr. 301. R. N.

Koschmin, den 24. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 91. Das **Freiulich Stollberg'sche Rentamt zu Radenz** wird auf den Feldmarken der Herrschaften Radenz und Bulakow, sowie auf den angepachteten Jagdflächen in Bulakow, Bürgerwiejen Koschmin, Glisenhof, Galonski, Guminitz, Kaczagorka, Malgow, Groß- und Klein-Pogorzalki, Pogorzela Stadt und Propstei, Radenz Propstei, Susnia, Unislaw, Walerianowo, Wielowies, Wittenburga, Wrotkow, Wyrembin und Wzionchow zur **Vertilgung von Raubjagd**

*** Gift ***

(vergiftete Kaninchen und Fische) vom **1. März d. J. ab auslegen.**

Vor Aufnahme der Kadaver wird gewarnt!

Die beteiligten Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — J.-Nr. 910. —

Koschmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 92. Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ist der Wirt Franz Krupinski zum kommissarischen Gemeindevorsteher und der Wirt Stefan Wosiek zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Gemeinde Galowo auf unbestimmte Zeit von mir ernannt worden. — Nr. 387 R. N. —

Koschmin, den 17. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.